

KOOPERATIONSVEREINBARUNG 2018/2019

ZWISCHEN:



Stadt Dohna

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister
Stadt Dohna



Ute Stephan
Schulleiterin
Marie-Curie-Grundschule

Grit Jachmann
Hortleiterin
Schulhort Dohna

Dohna, 17. September 2018

GRUNDLAGEN

Grundschule und Hort sind eigenständige, aber miteinander korrespondierende Einrichtungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben.

Ziel der Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort ist die Verständigung auf gemeinsame Grundpositionen, um die Zusammenarbeit beider Einrichtungen zu vertiefen. Damit soll der Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder und der ganzheitlichen Förderung ihrer Persönlichkeit Rechnung getragen werden.

Die Schüler werden in einer kindgerechten Lernumgebung zu bestmöglicher Lernleistung und sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt. Großer Wert wird auf Eigeninitiative der Kinder, auf Selbstorganisation, Selbstverwaltung und Mitbestimmung gelegt. Die verlässliche Nachmittagsbetreuung wird durch den Schulhort abgesichert.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DES PÄDAGOGISCHEN KONZEPTE

Der Bildungs- und Lehrplan sind bekannt und bilden die Grundlage der Zusammenarbeit. Sie werden bei der Erarbeitung konkreter Vorhaben genutzt, um Inhalte sinnvoll miteinander zu verknüpfen.

Da Schule und Hort unweit voneinander entfernt sind, bestehen optimale Voraussetzungen zur Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen der zu betreuenden Kinder. Außerdem wird die Doppelnutzung verschiedener Räume mit Absprache untereinander ermöglicht.

In der Vorbereitung von Ganztagsangeboten ab 2019/20 erfolgen Absprachen zur Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes.

ZUSTÄNDIGKEIT UND BEFUGNISSE DER SCHULLEITUNG UND HORTLEITUNG

Da Schule und Hort eigenständige Einrichtungen sind, ist der Schulleiter für Angebote der Schule, der Hortleiter für Angebote seitens des Schulhortes verantwortlich. Die Leiter beider Einrichtungen arbeiten eng zusammen, die Weisungsbefugnisse bleiben unverändert.

ABSPRACHE ZWISCHEN BEIDEN INSTITUTIONEN

Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung erfolgen regelmäßig nach Bedarf. Am Beginn jeden Schuljahres finden eine gemeinsame Dienstberatung von Lehrern und Erziehern sowie ein gemeinsamer Elternabend in der Schule statt. Notwendige Absprachen im weiteren Verlauf des Schuljahres zwischen Lehrern und Erziehern erfolgen, wenn nötig, bei Übernahme der Kinder.

Die Hortleiterin nimmt an Schulkonferenzen teil. Grundschule und Hort kooperieren bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zur Gewährleistung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung. (siehe Anlage) Die kindgerechte Planung der Tagesstruktur erfolgt über Absprachen zum Übergang von Frühhort → Schule → Hort. Kurzfristige Regelungen bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Krankheit von Lehrern oder Erziehern werden im Sinne der Kinder getroffen. Erzieher nehmen nach Möglichkeiten an schulischen Veranstaltungen (z.B. Wandertag, Exkursionen) teil.

Anlage

GEMEINSAME NUTZUNG VON RÄUMEN, AUSSENFLÄCHEN

Die Außenanlagen von Schule und Hort können von beiden Bildungseinrichtungen gegenseitig nach Absprache genutzt werden. Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung in beidseitigem Einvernehmen sind Schul- und Hortleiter. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (Spielgeräten, Fahrzeugen) etc. Dabei gelten gemeinsam erarbeitete Regeln. (siehe Anhang)

UMGANG MIT HAUSAUFGABEN UND WEITEREN SCHULAUFGABEN

Entsprechend des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Hortes wird den Kindern die Möglichkeit geboten, ihre Hausaufgaben selbständig in angemessener Umgebung zu erfüllen. Nachschlagewerke stehen zur Nutzung bereit. Der Erzieher steht als Ansprechpartner bereit, ohne verpflichtet zu sein, auf Richtigkeit zu kontrollieren. Lehrer erteilen Hausaufgaben, welche die Kinder auf Grund ihres Wissensstandes selbständig in angemessener Zeit erledigen können. Nachzuarbeitender Unterrichtsstoff wird zu Hause erfüllt.

Die Erzieher des Hortes kennzeichnen die Hausaufgaben je nach der Selbständigkeit der Kinder (S=selbständig, mH=mit Hilfe oder A-Abbruch).

Bei Hitzefrei, freitags und vor Feiertagen werden keine Hausaufgaben im Hort erledigt. Die Berichtigung von schriftlichen Arbeiten erfolgt zu Hause.

ELTERNEINBEZIEHUNG

In jeder Klasse gibt es einen gemeinsamen Elternvertreter für Schule und Hort. Lehrer und Erzieher nehmen an den Elternabenden der Klassen teil. Die Absprache zu Inhalten erfolgt zwischen Lehrer und Erzieher der jeweiligen Klasse. Regelmäßig werden alle Eltern durch Elternbriefe bzw. Aushänge über aktuelle Vorhaben von Schule und Hort informiert und erhalten die Möglichkeit zur Mitwirkung. Absprachen mit den Eltern erfolgen darüber hinaus regelmäßig in Schule und Hort. Individuelle Elterngespräche können von Lehrern und Erziehern gemeinsam geführt werden.

GÜLTIGKEIT UND DAUER

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft. Bei Bedarf eines Kooperationspartners kann der Vertrag jeweils zum neuen Schuljahr in gemeinsamer Zusammenarbeit geändert werden.

ANLAGE

- Absicherung Hortweg durch Lehrer bei Krankheit von Erziehern
- Keine Hausaufgaben bei Bedarf durch den Hort
- Vorzeitiger Schulschluss (frühestens nach 4. Stunde) bei Krankheit von Lehrern und Übernahme der Kinder durch die Erzieher
- Gewährleistung der Möglichkeit für die Kinder zur Teilnahme am Ergänzungsbereich durch Überbrückung einer Freistunde → Schule-Hort-Schule
- Schließtage des Hortes werden rechtzeitig mitgeteilt und ggf. mit der Grundschule abgestimmt
- Hitzefrei bleibt nach der 4. Stunde

- **Allgemeine Regeln:**
 - Der Horteingang und das Geländer sind freizuhalten.
 - Das Springen auf den Blättern und Steinblöcken ist untersagt.
 - Der Geräteschuppen dient nicht als Aufenthaltsraum.
 - In der Hortzeit wird das Spielzeug vom Hort verwendet und in den Pausen das der Grundschule.
 - Das Sonnensegel am Sandkasten ist tabu.
 - In der Hortzeit ist das Fußballspielen auf der oberen Wiese und ebenfalls auf den Platten erlaubt.
 - Kreide darf nur auf den Platten und nicht an den Wänden genutzt werden.
 - Die Schüler dürfen nicht in den Bäumen und Gebüschern herumklettern.

- **Regeln Spielgeräte/Klettergerüste:**
 - Es dürfen keine Seile an den Klettergerüsten verwendet werden.
 - Im Fallschutzbereich ist kein Buddeln und Werfen erlaubt.
 - Auf der Rutsche darf nicht hinaufgeklettert werden.
 - Die Schaukel ist nur im Sitzen zu benutzen.
 - Aufgrund des fehlenden Fallschutzes dürfen die oberen Seile am Klettergerüst nicht bespielt werden.
 - Das Baumhaus ist durch die Tür zu benutzen, ein Klettern durch das Fenster ist nicht gestattet.
 - In den Pausen der Grundschule erfolgt keine Nutzung des Sandkastens.